Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetze der Großherzoglich Badischen Polytechnischen Schule

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Carlsruhe, 1857

a. Schulbesuch

urn:nbn:de:bsz:31-273473

Visual Library

der fernere Besuch derselben untersagt wird, gestattet, und kann nur von dem Verurtheilten selbst, wenn er grossjährig oder gewaltentlassen ist, andernfalls aber von dessen Eltern oder von dem hier wohnenden Fürsorger desselben ergriffen werden.

Der Recurs ist binnen vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Urtheilseröffnung der Direction anzuzeigen und innerhalb acht Tagen unerstrecklicher Frist ist die Recursausführung bei derselben einzureichen.

Ob dem Recurs aufschiebende Wirkung verliehen werden soll oder nicht, hängt von dem Ermessen der engeren Lehrerconferenz ab, welche daher bei der Erlassung eines jenem Rechtsmittel unterworfenen Erkenntnisses stets sogleich auch darüber vorläufige Entschliessung zu fassen hat, ob dem Recurse, sofern ein solcher ergriffen werde, aufschiebende Wirkung beizulegen sei oder nicht.

B. Besondere Bestimmungen.

a. *Schulbesuch.*

25. Alle in Classen oder in Fachschulen eingeschriebenen Schüler sind zum regelmässigen Besuche ihrer Unterrichts- und Uebungsstunden, in welche sie eingewiesen sind, verpflichtet. Die Professoren und Lehrer halten genaue Listen über ihre Schüler und bemerken sich die Abwesenden, um solche wöchentlich dem betreffenden Vorstande anzuzeigen. Diejenigen Schüler, welche ihr Ausbleiben bei ihrem nächsten Erscheinen vor dem Lehrer nicht genügend rechtfertigen, werden als nicht entschuldigt aufgeführt.

26. Wenn eine nothwendige Reise oder sonstige Verhinderung eine zweitägige oder längere Versäumniss veranlasst, so ist dieses dem Vorstand vorher anzuzeigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In dem einen wie in dem andern Fall hat sich der Schüler über die Krankheit oder den Verhinderungsgrund nach dem Verlangen des Vorstandes auf glaubhafte Art auszuweisen.

27. Wer diese Vorschriften nicht befolgt, wird als nicht entschuldigt angesehen.

28. Zu spätes Erscheinen in den Unterrichts- oder Arbeitsstunden ohne zureichende Entschuldigungsgründe wird ebenfalls als Versäumniss behandelt.

29. Bei der zweiten Anzeige von willkürlichem Ausbleiben eines Schülers erfolgt von Seiten des Vorstandes eine scharfe Rüge mit der Bedrohung, dass im Wiederholungsfall Strafe erfolgen werde.

30. Bei wiederholten Versäumnissen wird nach den obigen Bestimmungen (§. 22) verfahren.

b. *Hausordnung.*

31. Verletzungen der am schwarzen Brett angehefteten Verordnungen und Bekanntmachungen oder der von den Lehrern erlassenen Anschläge werden nachdrücklich und nach Umständen mit Ausweisung aus der Anstalt bestraft.

32. Für Beschädigungen des Locals oder der Schulgegenstände hat der Schuldige Ersatz zu leisten und wird nach Umständen weiter bestraft.

Diese Ersatzpflicht kann, wenn der Schuldige nicht entdeckt wird, nach Beschaffenheit des Falles auf alle Schüler der betreffenden Classe ausgedehnt werden.

33. In den Unterrichts- und Arbeitssälen, so wie in dem ganzen Schulgebäude soll Anstand, Ordnung und Ruhe herrschen. Alle Störungen unterliegen einer angemessenen Rüge.

34. Das Tabakrauchen in dem Schulgebäude und dessen nächster Umgebung, so wie das Mitbringen von Hunden in dasselbe ist strenge untersagt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg